

Studierendenparlament der RPTU in Kaiserslautern
Präsidium
c/o AStA TU Kaiserslautern
Postfach 3049
67653 Kaiserslautern



56. Studierendenparlament
RPTU in Kaiserslautern

Präsidium
c/o AStA TU Kaiserslautern
Postfach 3049
67653 Kaiserslautern
praesidium@stupa.uni-kl.de
stupa.uni-kl.de

An die Studierendenschaft der
RPTU in Kaiserslautern

Kaiserslautern, 21. Juni 2026

Änderung der Vergabeordnung

Liebe Studierende,

auf der 3. Sitzung des 56. Studierendenparlamentes am 15.04.2026 wurden auf Antrag von Pascal Busch folgende Änderungen der Vergabeordnung beschlossen.

Änderung von § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 wurde

Der Vergabeausschuss besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer einer Legislaturperiode. Für jedes Mitglied soll ein personenbezogenes Ersatzmitglied gewählt werden.

wie folgt geändert:

Der Vergabeausschuss besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied soll ein personenbezogenes Ersatzmitglied gewählt werden. Die Mitglieder sind für die Legislaturperiode des jeweiligen entsendenden Organs gewählt.

Begründung

Dies wird relevant wenn AStA und StuPa zu unterschiedlichen Zeitpunkten konstituiert werden. Eventuell kann man das in die jetzige Regelung hereininterpretieren, so ist das jedoch eindeutiger.

Änderung von § 3 Abs. 3

In § 3 Abs. 3 wurde

Zwei der Mitglieder werden vom AStA gewählt. Diese Mitglieder müssen Mitglieder des AStA sein und ihre Tätigkeit im AStA muss fachlichen Bezug zu den Aufgaben des Vergabeausschusses aufweisen.

wie folgt geändert:

Zwei der Mitglieder werden vom AStA gewählt. Diese Mitglieder müssen Mitglieder des AStA sein und ihre Tätigkeit im AStA soll fachlichen Bezug zu den Aufgaben des Vergabeausschusses aufweisen.

Begründung

Im Absatz zur Wahl der Mitglieder des AStA steht, dass die Mitglieder in ihrer AStA Tätigkeit fachlichen Bezug zu den Aufgaben haben müssen. In der Vergangenheit hatten wir darin neben Vorsitz und Finanzen häufig Studienqualität und Soziales gesehen. Beide Referate sind nicht besetzt, weswegen es nach dieser Regelung schwer bis unmöglich wird den Vergabeausschuss vernünftig zu besetzen. Aufgrund der Wichtigkeit des Ausschusses ist es wichtig, dass er handlungsfähig besetzt ist. Das soll statt einem muss ermöglicht es den Ausschuss flexibler zu besetzen.

Änderung von § 3 Abs. 7

In § 3 Abs. 7 wurde

Der Vergabeausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder nach Abs. 3 ein vorsitzendes Mitglied. Ebenfalls aus seinen Mitgliedern nach Abs. 3 oder deren Ersatzmitgliedern wählt der Ausschuss ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied. Dieses unterstützt und vertritt bei Verhinderung das vorsitzende Mitglied. Die Namen dieser gewählten Mitglieder sind zu veröffentlichen.

wie folgt geändert:

Der Vergabeausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder nach ein vorsitzendes Mitglied. Ebenfalls aus seinen Mitgliedern nach oder deren Ersatzmitgliedern wählt der Ausschuss ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied. Dieses unterstützt und vertritt bei Verhinderung das vorsitzende Mitglied. Die Namen dieser gewählten Mitglieder sind zu veröffentlichen.

Begründung

Mit Annahme dieses Antrages würden jeweils der Verweis auf „Abs. 3“ gestrichen werden. Absatz 3 regelt die Mitglieder die der AStA in den Ausschuss versenden kann. Im Ergebnis führt das dazu, dass die Rolle des Vorsitzenden Mitglieds nur AStA Mitglieder wahrgenommen werden kann. Es kann durch Arbeitsabläufe im AStA sinnvoll sein den Vorsitz durch AStA Mitglieder zu besetzen, da es beispielsweise die Kommunikation mit dem Referat Finanzen vereinfacht wenn ein Darlehensvertrag aufgesetzt wird. Im Ergebnis könnten die Ausschussmitglieder aber auch zu der Auffassung kommen. Eine Flexibilisierung der Vorsitzregelung oder mindestens bezüglich des stellvertretenden Vorsitzenden erscheint mir daher sinnvoll.

Weitere Details sind dem Protokoll der jeweiligen Sitzung zu entnehmen, welche unter stupa.uni-kl.de/dokumente/protokolle veröffentlicht sind.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Kohnle

Präsident des Studierendenparlamentes